

Satzung

VEREIN BÜRGERSCHAFT HELLERAU E.V. (VBH)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Verein Bürgerschaft Hellerau e.V."

Er ist aus dem Bürgerkomitee hervorgegangen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Sitz des Vereins ist Dresden-Hellerau.

§ 2 Zweck

Vorbemerkung:

Zu Beginn dieses Jahrhunderts fasste der Gartenstadtgedanke in Deutschland Fuß. Er sollte der Forderung der Menschen nach besserer Wohnkultur Rechnung tragen. In Hellerau, der ersten deutschen Gartenstadt, wurde die Wohnkultur bereits damals in einem umfassenderen Sinn gesehen, so dass man in dem Zusammenhang von Lebenskultur sprechen kann. Im Laufe dieses Jahrhunderts haben sich die Lebensbedingungen wesentlich verändert. Insbesondere ist der Lebenskultur durch stark vereinfachende Ideologien großer Schaden zugefügt worden. Um die Ziele der Gründer von Hellerau wieder aufzunehmen, gibt sich der Verein folgende Zwecke:

- (1) Über die Förderung demokratischen Denkens und Handelns zur Wiederbelebung einer gesunden Kommune hinaus die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- (2) Für jede Bürgerin und jeden Bürger soll es selbstverständlich sein, dass sie Anspruch auf die durch das Grundgesetz zugesicherten Rechte haben und sie auch gegen den Staat einklagen können. Sie sollen dahingehend unterstützt werden, ihre Rechte kennen zu lernen und durchzusetzen.
- (3) Die Gartenstadt Hellerau ist ein Kulturdenkmal von europäischer Dimension. Der Verein bemüht sich, Wesen und Charakter der Gartenstadt Hellerau zu erhalten und zu fördern.
- (4) Eine wesentliche Voraussetzung für die gesunde Entwicklung einer Kommune ist eine intakte Umwelt. Deshalb setzt sich der Verein für den Schutz der Umwelt in Hellerau und seiner Umgebung ein.
- (5) Der Verein hat sich weiterhin insbesondere der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit geschichtlicher und kultureller Tradition verschrieben.

Der Verein wird diejenigen Maßnahmen der Alten- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens unterstützen, fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten ausführen, soweit dies für die Gartenstadt Hellerau förderlich ist.

Satzung

VEREIN BÜRGERSCHAFT HELLERAU E.V. (VBH)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

Über den Ablauf des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Geschäftsbericht erarbeitet. Er wird den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt und muss durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mittelbar oder unmittelbar für die Zwecke des Vereins einsetzt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Beiträge und Spenden. Die Fördermitgliedschaft steht insbesondere juristischen Personen offen.
- (8) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die stellvertretenden Vorsitzenden können je auch das Vorstandsamt des Kassierers oder des Schriftführers übertragen erhalten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Sind zwei Vorstandsmitglieder in gerader Linie miteinander verwandt oder verheiratet, sind sie nicht zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er dieses Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - so lange keine Neuwahl stattgefunden hat und die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten ist- aus ihrer Mitte ein Mitglied bestimmen, das kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist beratendes und informierendes Gremium für den Vorstand. Er besteht aus den von den Arbeitsgruppen entsandten Vereinsmitgliedern.
- (2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig unter Beteiligung der Mitglieder des Beirates statt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Mitglieder des Beirates haben bei Abstimmungen des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein arbeitet in Arbeitsgruppen. Ein Vereinsmitglied kann in einer oder auch in mehreren Arbeitsgruppen mitarbeiten. Bei Gründung des Vereins sind vier Arbeitsgruppen vorgesehen:
 - a) Bauwesen und Denkmalpflege
 - b) Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Soziales und Bildung
 - d) Umwelt und Umfeld.
- (2) Weitere Arbeitsgruppen können sich durch Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern bilden. Ihr Ziel muss mit dem Vereinszweck gemäß § 2 und der Gemeinnützigkeit gemäß § 3 der Satzung vereinbar sein. Die Bildung der Arbeitsgruppe bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied als Leiter und Sprecher der Arbeitsgruppe. Der Sprecher ist zugleich Vertreter der Arbeitsgruppe im Beirat.
- (4) Die Arbeitsgruppen werden gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorstand des Vereins vertreten.
- (5) Nichtmitglieder des Vereins können sich den Arbeitsgruppen anschließen. Sie genießen jedoch keinen Schutz durch die Versicherung des Vereins.
- (6) Die Arbeitsgruppen lösen sich auf, wenn das Arbeitsziel erreicht ist oder durch den Verein nicht mehr verfolgt wird. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Arbeitsgruppe feststellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entscheidung über Bestätigung der Bildung und Feststellung der Auflösung von Arbeitsgruppen
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Satzung

VEREIN BÜRGERSCHAFT HELLERAU E.V. (VBH)

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihres Lebensalters geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Vereinsmitglieder auf Nachfrage.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Vereinssatzung im Bezirk des Ortesamtes, zu dem Hellerau im Zeitpunkt der Auflösung gehört, zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Hellerau, den 25. September 1998